

Nach Vorstehendem haben sich Unser obere und untere Steuerbehörden, ingleichen die Verichtsobrigkeiten und die zur Cavalerie-Versorgung- auch Rations- und Portions-gelder-Abgabe verpflichteten Untertanen, so wie Alle, die es sonst angeht, gebührend zu achten und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

Ergeben zu Dresden, am 5<sup>ten</sup> Juni 1821.

P. E. W. Graf von Hohensthal.

Wilhelm Stelzner.

Ausgegeben zu Dresden, am 15ten Juni 1821.